



Landesgesetzblatt

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter: <http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur>.

Jahrgang 2024

Kundgemacht am 19. März 2024

www.ris.bka.gv.at

34. Verordnung: Allgemeine Fördermittelverordnung 2024 – AFmV 2024

34. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 18. März 2024, mit der die Höhe der Fördermittel für die Bildung und Betreuung von Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen für das Jahr 2024 festgelegt wird (Allgemeine Fördermittelverordnung 2024 – AFmV 2024)

Auf Grund der §§ 49 Abs 3 und 53c Abs 2 des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019 – S. KBBG, LGBl Nr 57/2019, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Höhe der Förderung der Bildung und Betreuung von Kindern durch Tageseltern

§ 1

Für das Jahr 2024 werden die im § 49 Abs 1 S.KBBG festgelegten Ausgangsbeträge in folgender Höhe festgesetzt:

je Kind allgemein	je Kind mit inklusiver Entwicklungsbegleitung
785,70 €	1.131,90 €

Förderung von institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

§ 2

Zur Berechnung der monatlichen Förderbemessungsgrundlage gemäß § 53c Abs 2 S.KBBG beträgt der Stundengrundbetrag 128,70 €.

In- und Außerkrafttreten

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Svazek

Landeshauptmann-Stellvertreterin